

Wichtig ist daher, dass der Gläubiger einen aktuellen Betreibungsregistrauszugs des Schuldners bei Gericht einreicht. Dieser ist in der Praxis so gut wie unabdingbar, um die notwendige Zahlungseinstellung des Schuldners nachzuweisen. Als Gläubiger hat er ein ausreichendes Interesse, vorgängig einen aktuellen Betreibungsregistrauszug des Schuldners beim zuständigen Betreibungsamt anzufordern.

Sobald das Gesuch beim Konkursgericht eingegangen ist, bestimmt das SchKG, dass das Konkursgericht den Schuldner unter Ansetzung einer «kurzen Frist» vorlädt und ihn zur Sache einvernimmt. Diese kurze Frist beträgt in der Praxis mindestens drei Tage ab Zustellung der Vorladung. Je nach Komplexität des Falls muss das Gericht dem Schuldner aber eine bedeutend längere Frist zur Vorbereitung auf die Verhandlung zugestehen. Eine Frist von zwei bis vier Wochen ist daher keine Seltenheit. Die Einvernahme des Schuldners erfolgt in aller Regel mündlich innerhalb der angesetzten Verhandlung. Kommt das Konkursgericht nach der Einvernahme zu Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung gegeben sind, eröffnet es unverzüglich den Konkurs über den Schuldner.

Dieser Entscheid des Konkursgerichts kann der Schuldner innert zehn Tagen mit Beschwerde anfechten. Die angerufene Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung jedoch nur dann aufheben, wenn der Schuldner (i) seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen kann und zudem (ii) mit Hilfe von Urkunden beweisen kann, dass er inzwischen die Schuld inkl. Zinsen und Kosten getilgt hat, der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt hat oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat.

Tilgt der Schuldner die Forderung des Gläubigers, bevor das erstinstanzliche Konkursgericht entschieden hat, führt dies nicht zwingend dazu, dass das Verfahren als erledigt abgeschlossen wird. Es besteht also das Risiko, dass das Konkursgericht trotz Tilgung den Konkurs eröffnet. Der Gläubiger, der das Verfahren ins Rollen gebracht hat, kann jedoch bis zum Moment des Entscheids sein Gesuch freiwillig zurückziehen und so eine drohende Konkursöffnung über den säumigen Schuldner abwenden. Es ist auch möglich, dass eine Abzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird mit der Bedingung, dass eine erste grosse Rate zu bezahlen ist.

Anzeige



Ein Zahlungssystem, das keine Nerven kostet. Ist doch ganz normal.

Unternehmen bewegen uns und wir sie.
postfinance.ch/zahlungssystem

PostFinance